



GEMEINDE BAD WIESSEE

Neufassung der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) und gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 06. November 2012 folgende

Satzung

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Bad Wiessee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Bad Wiessee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Sonstige Leistungen, wie z. B. brandschutztechnische Beratungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz, Ausbildungsleistungen.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen/Werten aus dieser Feuerwehrgebührensatzung.

Kosten für Aufwendungen Dritter werden in anfallender Höhe weiterverrechnet, sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofs.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von zehn von Hundert berechnet.

- (4) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet. Die Verpflichtung zur Leistung des Aufwendungsersatzes, bzw. die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Bei Fehlalarmen von privaten Brandmeldeanlagen ist Schuldner der Betreiber der Meldeanlage.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bad Wiessee vom 23. Juli 1985 mit Änderungssatzung vom 21. September 2001 und 07. Januar 1992 außer Kraft.

Bad Wiessee, den 07. November 2012

Gemeinde Bad Wiessee


Peter Höß
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Bad Wiessee

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummern 5 bis 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,50 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,90 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	5,70 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	5,70 €
Versorgungsfahrzeug	3,80 €
Mehrzweckanhänger	1,50 €
Bootsanhänger	1,50 €
Stromaggregatanhänger	1,50 €
andere Fahrzeuge aller Art	3,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	65,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	24,20 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	95,40 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	75,00 €
Versorgungsfahrzeug	50,00 €
Mehrzweckboot (MZB)	26,20 €
Stromaggregatanhänger	38,00 €
andere Fahrzeuge aller Art	22,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten gerechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze	48,60 €
Pressluftatmer	21,00 €
Pumpen unterschiedlichster Art	13,30 €
Stromerzeuger 8 KVA	26,60 €
Wasserstaubsauger	17,00 €
Greifzug	5,20 €
Trennschleifer	5,20 €
Motorsäge	5,20 €
Wärmebildkamera	53,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
Druckbelüftungsgerät	25,00 €
Ölsperren formfest 1 Länge pro Tag	12,00 €

4. Sonstige Kostensätze

Ölschlengel 3 m lang je Stück	49,20 €
Ölbindemittel je Sack inklusive Entsorgung	48,00 €
Ölbindemittel je Sack	20,00 €
Atemluftflasche füllen 4 Ltr.	5,00 €
Atemluftflasche füllen 6 Ltr.	10,00 €
Ölvliestücher je Stück	0,90 €
Entsorgung Ölbindemittel je Kilogramm	1,20 €
Reinigung u. Überprüfung Atemschutz-Maske	10,60 €
C oder B-Schlauch reinigen	5,00 €
Reinigung Atemschutzanzug	30,00 €
Feuerlöscher befüllen nach Aufwand	

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) für den Kommandanten | 30,00 € |
| b) für seinen Stellvertreter | 25,00 € |
| c) für die übrigen Einsatzkräfte | 21,00 € |

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattungen des des Vierdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgel-

tes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wird bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nur 75 v. H. des gesamten Personalaufwandes angesetzt.

5.2 Sicherheitswachen nach den amtlichen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunden Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden derzeit € 11,40* erhoben.

*Dieser Betrag wird kontinuierlich durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern fortgeschrieben.

Abweichend von Ziffer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

HINWEIS: Verunreinigte Chemikalienschutzanzüge werden gesondert im Einzelfall je nach Anfall für die Instandhaltung abgerechnet. Ebenso der Einsatz für Bauhoffahrzeuge (Schneepflug, Kehrmaschine, etc.) mit den zur Zeit ermittelten kalkulatorischen Kosten.